

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Niedersachsen

Marina Klimke
Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Niedersachsen bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

1. Beratung zu Agroforstsystemen

In Niedersachsen gibt es eine Beratungsförderung zum nachhaltigen und klimaresilienten Pflanzenbau, die u.a. das Thema Agroforstwirtschaft und Kombinationsnutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen umfasst. Es werden 80 % der Beratungskosten übernommen. Alle weiteren Informationen zu Fördervoraussetzungen und zur Antragsstellung finden sich [hier](#).

2. Anlage von Agroforstsystemen

In Niedersachsen besteht keine Fördermöglichkeit, die explizit die Anlage von Agroforstsystemen fördert. Es bestehen aber die folgenden Alternativen:

Investitionsförderung: In den Jahren 2023 und 2024 wurde eine Investitionsförderung für die Errichtung (Pflanzung und Schutzmaßnahmen der Gehölze) von Agroforstsystemen in Niedersachsen angeboten. Voraussetzung war die Anlage von Agroforstsystemen nach § 4 Abs. 2 GAPDZV, die Förderhöhe betrug 40 % der förderfähigen Kosten bis max. 20.000 €. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Anlage von Hecken: In Niedersachsen wird die Anlage von Hecken auf Ackerland gefördert (keine Möglichkeit zur Neuantragsstellung im Jahr 2024). Voraussetzung ist die dauerhafte Neuanlage als Landschaftselement (Verbot der Rückumwandlung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums). Fördervoraussetzungen (u.a.): Breite der Streifen 6 m bis 15 m, Verwendung standorttypischer, gebietsheimischer Laubgehölze nach vorgegebener Artenliste. Förderhöhe 12.068 €/ha, Zuschlag bei Beteiligung der UNB 574 €/ha, Zuschlag bei Teilung großer Ackerschläge 4.489 €/ha, Verpflichtungszeitraum 7 Jahre. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Maßnahme BF 8).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Anlage von Hecken und Streuobstwiesen zur Förderung der biologischen Vielfalt: In Niedersachsen kann zudem die Anlage naturschutzfachlich wertvoller Landschaftselemente und Kulturbiotope wie Hecken und Streuobstwiesen gefördert werden. Es können bis zu 80 % der förderfähigen Kosten übernommen werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Weitere Informationen finden sich [hier](#). Eine Förderung über die Richtlinie EELA war in der Vergangenheit ebenfalls möglich. Für weitere Details siehe [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems ggf. auch als Kompensationsmaßnahme finanziert werden. Ansprechpartner ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

3. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Niedersachsen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

 **WICHTIG:** Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüfetes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

 **WICHTIG:** Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ WICHTIG: In Niedersachsen kann die Förderung durch die ÖR 3 nicht mit den Ökoregelungen 1a, 1b und 1c kombiniert werden. Eine Kombination mit der Förderung für den ökologischen Landbau ist möglich. Die Förderung nach BF 8 (Neuanlage von Hecken) kann nicht mit der Ökoregelung 3 kombiniert werden. Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR 3 mit anderen ÖR finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR 3 mit Fördermaßnahmen der 2. Säule finden sich [hier](#) (Merkblätter AUKM).

4. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Niedersachsen sind dies derzeit 1.546 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau und 987 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Pflege von Streuobstbeständen und Hecken: In Niedersachsen kann zudem die Pflege naturschutzfachlich wertvoller Landschaftselemente und Kulturbiotope wie Hecken und Streuobstwiesen gefördert werden. Es können bis zu 80 % der förderfähigen Kosten übernommen werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Weitere Informationen finden sich [hier](#). Eine Förderung über die Richtlinie EELA war in der Vergangenheit ebenfalls möglich. Für weitere Details siehe [hier](#).

- ⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Niedersachsen: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41463_GAP_2024_-_Antraege_jetzt_stellen
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst: <https://www.baumland-kampagne.de/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge: https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und_-pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages